

**IM NAMEN DER REPUBLIK**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des A\_\_\_, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Riedau vom 02.04.2026 zu GZ: D35020/03242026, betreffend die Nichtgewährung des begehrten Informationszugangs nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

zu Recht:

- I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.**
- II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.**

## **Entscheidungsgründe**

### **I. Verfahrensgang:**

I.1. Mit dem verfahrensgegenständlichen Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Riedau (im Folgenden: belangte Behörde [bB]), wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) der Zugang zur begehrten Information – konkret die Jahreslohnkonten 2025 inklusive Betriebssummenblatt – nicht gewährt. Begründend wurde ausgeführt, dass die Einkommensunterlagen (Jahreslohnkonten) der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Marktgemeinde Riedau zwar als Informationen iSd § 2 IFG anzusehen seien, aber nach § 6 IFG der Geheimhaltung unterliegen würden. Den damit zum Ausdruck gebrachten Geheimhaltungsinteressen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Recht auf Privatsphäre und Datenschutz) sei gegenüber dem Informationsanspruch des Bf überwiegende Bedeutung beizumessen. Zudem habe man die begehrten Informationen auch nicht iSd § 6 Abs 2 IFG bzw § 9 Abs 3 IFG teilweise gewähren können, weil man dieselben so weit hätte reduzieren müssen, dass die verbleibenden Informationen letztlich keinen Gehalt mehr aufwiesen.

I.2. Mit Beschwerde vom 26.04.2026 brachte der Bf zusammenfassend vor, dass der bB in ihrer Begründung des Bescheids ein Rechtsirrtum unterlaufen sei. Der Bf habe den Informationsantrag nur gestellt, weil gegen die rechtswidrige Ablehnung des Informationsbegehrens nach § 18a Abs 5 Oö GemO kein eigenes Rechtsmittel vorgesehen wäre. Auch die vorgenommene Interessenabwägung sei fehlerhaft gewesen, da Einkommen kein besonders geschütztes personenbezogenes Datum darstelle. Die Datenschutzgrundverordnung könne nicht verhindern, dass ein zuständiges Prüfungsorgan die Lohnkonten erhalte. Die Personalkosten seien der größte Ausgabenposten im Rechnungsabschluss der Gemeinde, weshalb es den Aufgaben des Prüfungsorgans widerspreche, den größten Ausgabenposten nicht zu prüfen. Darüber hinaus seien andere vertrauliche Unterlagen (wie etwa alle Kontoblätter mit den einzelnen Buchungszeilen) bereits übermittelt worden, weshalb auch die Gehälter im Detail offengelegt werden sollten; aufgrund der veröffentlichten Rechnungsabschlüsse (Budgetansatz, Dienstpostenplan mit Gehaltseinstufung) könne man diese ohnehin im Groben errechnen. Der Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Mitarbeiter sei daher als bloß gering zu bewerten, das öffentliche Interesse an einer effizienten Prüfung der Ausgaben einer Gemeinde überwiege klar.

I.3. Mit Schriftsatz vom 12.05.2026 wurde die Beschwerde samt zugrundeliegendem Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. In diesem Vorlageschreiben stellte die bB den Antrag die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen.

### **II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:**

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.1.1. Der Bf ist Mitglied des Prüfungsausschusses der Marktgemeinde Riedau. Mit E-Mail vom 02.03.2026 beantragte derselbe gegenüber dem Obmann des Prüfungsausschusses die Ausweitung der Tagesordnung der Ausschusssitzung um den Punkt „Jahreslohnkonten 2025 inklusive Betriebssummenblatt“ [Antrag des Bf per E-Mail vom 02.03.2026; ON1 Behördenakt].

Der Obmann des Prüfungsausschusses hielt daraufhin im Schreiben vom 05.03.2026 fest, dass eine elektronische Versendung zwar nicht in Frage kommt, aber die Dokumente vom Bf am Gemeindeamt eingesehen und geprüft werden können. Die Einsicht sollte unter Aufsicht und mit Fotografierverbot erfolgen [E-Mail des Obmanns des Prüfungsausschusses an den Bf vom 05.03.2026, Aktenvermerk der Marktgemeinde Riedau vom 25.03.2026; ON1 Behördenakt].

Der Bf ist im Prüfungsausschuss der Marktgemeinde Riedau das einzige Mitglied der Liste Riedau [<https://www.riedau.at/Pruefungsausschuss>].

II.1.2. Der Bf nahm dieses Angebot im Verlauf des Verfahrens nicht in Anspruch. Mit E-Mail vom 15.03.2026 forderte er gegenüber der Gemeinde (in Vorbereitung auf die Sitzung des Prüfungsausschusses am 19.03.2026) die Übermittlung der Jahreslohnkonten 2025 inklusive Betriebssummenblatt und stellte den Antrag auf Bescheiderlassung gemäß § 11 IFG.

In diesem Zusammenhang hielt der Bf fest, dass das Angebot am Gemeindeamt die Prüfungsvorbereitung unter Aufsicht und mit Fotografierverbot durchzuführen nicht ausreicht, weil dadurch keine Vollständigkeitskontrolle möglich wäre. Zudem bezog er sich auf den eigens erstellten Bericht über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 25.04.2024, in welchem er ua festhielt, dass die Prüfungsvorbereitung zu Hause einfacher vonstattengeht und die Rechtslage zur Übermittlung elektronischer Unterlagen eindeutig ist [Aktenvermerk der Marktgemeinde Riedau vom 25.03.2026, Antrag vom 15.03.2026 mit Verweis auf den eigens erstellten Bericht, ON1 Behördenakt].

II.2. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsicht in den Verfahrensakt. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und den darin enthaltenen Schriftstücken. Es ergaben sich keine Gründe die Echtheit dieser Beweismittel in Zweifel zu ziehen. Weitere Erhebungen waren im konkreten Fall nicht erforderlich.

Von der Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung konnte trotz des Antrags des Bf und der bB gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Nichtgewährung des Informationszugangs eine reine Rechtsfrage bildet, die aufgrund der Aktenlage geklärt werden konnte. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, die – wie der Bf selbst ausführt

– allein den Zweck verfolgen soll, die Hintergründe des Begehrens näher darzustellen, lässt demgegenüber keine weitere Klärung der Sache erwarten. Die zu klärenden Fragen betrafen ausschließlich das Verhältnis einer besonderen Informationszugangsregelung zum allgemeinen Informationsanspruch nach Art 22a Abs 2 B-VG. Da insoweit weder strittige Tatsachenfeststellungen noch Fragen der Beweiswürdigung zu erörtern waren, widersprach ein Entfall der Verhandlung auch nicht den Wertungen des Art 6 Abs 1 EMRK oder Art 47 GRC (vgl VwGH 16.11.2015, Ra 2015/11/0091; vgl VwGH, 12.11.2024, Ra 2024/11/0027).

### III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen

#### III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG), BGBl I Nr 5/2024 idF BGBl I Nr 52/2025, lauten wie folgt:

##### „§ 2. Begriffsbestimmungen

(1) Information im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jede amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung im Wirkungsbereich eines Organs, im Tätigkeitsbereich einer Stiftung, eines Fonds oder einer Anstalt oder im Geschäftsbereich einer Unternehmung, unabhängig von der Form, in der sie vorhanden und verfügbar ist. [...]

##### § 7. Informationsbegehren; anzuwendendes Recht

(1) Der Zugang zu Informationen kann schriftlich, mündlich oder telefonisch, in jeder technisch möglichen und vorgesehenen Form, beantragt werden.

(2) Die Information ist möglichst präzise zu bezeichnen. Dem Antragsteller kann die schriftliche Ausführung eines mündlich oder telefonisch angebrachten Antrages aufgetragen werden, wenn aus dem Antrag der Inhalt oder der Umfang der beantragten Information nicht ausreichend klar hervorgeht.

[...]

##### § 9. Information

(1) Die Information ist nach Möglichkeit in der begehrten, ansonsten in tunlicher Form möglichst direkt zugänglich zu machen; jedenfalls ist eine Information im Gegenstand zu erteilen. Die Verweisung auf bereits veröffentlichte oder auf anderem Weg einfacher zugängliche Informationen ist zulässig.

[...]

##### § 16. Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

Soweit in anderen Bundes- oder Landesgesetzen besondere Informationszugangsregelungen bestehen oder besondere öffentliche elektronische Register eingerichtet sind, ist dieses Bundesgesetz nicht anzuwenden.

[...]“

#### III.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen der Oö Gemeindeordnung 1990 (Oö GemO 1990), LGBl Nr 91/1990 idF LGBl Nr 64/2025, lauten wie folgt:

#### „§ 18a. Fraktionen

[...]

(5) Der Fraktionsobmann oder die Fraktionsobfrau ist berechtigt, hinsichtlich jener Angelegenheiten, die im Gemeindevorstand, im Gemeinderat oder in dessen Ausschüssen zu behandeln sind und die auf der Einladung für die nächste Sitzung des jeweiligen Kollegialorgans, in dem seine oder ihre Fraktion vertreten ist, als Tagesordnungspunkte aufscheinen, beim Gemeindeamt die zur Behandlung einer solchen Angelegenheit notwendigen Unterlagen einzusehen, sich Aufzeichnungen zu machen und die erforderlichen Auskünfte einzuholen. Dieses Informationsrecht umfasst auch die Einsichtnahme in generelle Erlässe der Aufsichtsbehörde. Auf ihren oder seinen Antrag sind Kopien einzelner Aktenbestandteile, welche die Grundlage für die Entscheidung einer bestimmten Angelegenheit im Gemeindevorstand, im Gemeinderat oder in dessen Ausschüssen bilden, auf Kosten der Gemeinde anzufertigen und spätestens fünf Tage vor der entsprechenden Sitzung zu übergeben. Die Bestimmungen über die Geheimhaltungsverpflichtung (§ 62a) bleiben dadurch unberührt. § 18 Abs. 3 letzter Satz gilt sinngemäß.

[...]

#### § 66a. Schriftverkehr

Der im Zusammenhang mit der Funktionsausübung stehende Schriftverkehr zwischen dem Gemeindeamt und den Fraktionen bzw. den Mandatarinnen und Mandataren, insbesondere die Wahrnehmung der Rechte nach § 18a Abs. 5 sowie die Übermittlung von Sitzungseinladungen und Verhandlungsschriften, hat nach Maßgabe der vorhandenen technischen Mittel im Weg automationsunterstützter Datenübertragung zu erfolgen, wenn die Empfängerin bzw. der Empfänger damit einverstanden ist. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, genügt für die Nachweisbarkeit eine Sendebestätigung.“

III.1.3. § 4 der Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der eine Geschäftsordnung für die Prüfungsausschüsse der Gemeinden erlassen wird (Oö Gemeinde-Prüfungsausschussgeschäftsordnung 2019 - Oö GemPAGO 2019), LGBI Nr 77/2019, lautet wie folgt:

#### „§ 4. Informations- und Einsichtsrechte

Die Fraktionsobleute bzw. die ermächtigte Vertreterin bzw. der ermächtigte Vertreter der Fraktion sowie die Obfrau bzw. der Obmann des Prüfungsausschusses sind berechtigt, hinsichtlich jener Angelegenheiten, die im Prüfungsausschuss zu behandeln sind und die auf der Einladung für die nächste Sitzung als Tagesordnungspunkte aufscheinen, beim Gemeindeamt die zur Behandlung einer solchen Angelegenheit notwendigen Unterlagen einzusehen, sich Aufzeichnungen zu machen und die erforderlichen Auskünfte einzuholen. Dieses Informationsrecht umfasst auch die Einsichtnahme in generelle Erlässe der Aufsichtsbehörde. Auf ihren bzw. seinen Antrag sind Kopien einzelner Aktenbestandteile, welche die Grundlage für die Entscheidung einer bestimmten Angelegenheit bilden, auf Kosten der Gemeinde anzufertigen und spätestens fünf Tage vor der Sitzung zu übergeben. Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit bleiben hiedurch unberührt. Unbeschadet dieser Rechte obliegt allein dem Prüfungsausschuss als Kollegialorgan die Behandlung und Prüfung der jeweiligen Prüfgegenstände.“

III.1.4. Die Verordnung des Gemeinderats der Marktgemeinde Riedau vom 13.11.2025 betreffend das Informationsfreiheitsgesetz auf die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister übertragen werden, VBl 2/2025, lautet wie folgt:

„§ 1. Übertragung

Die Zuständigkeit des Gemeinderats zur Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse und für den Zugang zu Informationen im Sinn des Informationsfreiheitsgesetzes, BGBl. I Nr. 5/2024, wird zur Gänze auf die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister übertragen.

§ 2. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Marktgemeinde Riedau in Kraft.“

III.2.1. Eingehend ist festzuhalten, dass „Sache“ des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht allein jene Angelegenheit ist, die den Inhalt des Spruchs der belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat (vgl. VwGH, 09.09.2015, Ro 2015/03/0032). Insoweit ist Sache des gegenständlichen Verfahrens die Beurteilung der Frage, inwieweit der begehrte Zugang zu den Jahreslohnkonten 2025 inklusive Betriebssummenblatt zu Recht verweigert wurde (*Miernicki* in *Miernicki* [Hrsg], IFG – Informationsfreiheitsgesetz [2024] § 11 IFG K 26 mwN).

III.2.2. Das verfahrensgegenständliche Begehren bezog sich – wie von der bB zutreffend festgehalten – auf Informationen im Sinne des § 2 Abs 1 IFG, da dieser Begriff jede (amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende) Aufzeichnung im Wirkungsbereich eines informationspflichtigen Organs erfasst, unabhängig von der Form, in welcher diese vorhanden ist (AB 2420 der Beilagen XXVII. GP 17). Die Inhalte der Lohnkonten und das begehrte Betriebssummenblatt stellen Aufzeichnungen im Sinne geordneter Datenmengen auf sächlichen Datenträgern dar (vgl. hierzu *Miernicki* in *Miernicki* [Hrsg], IFG - Informationsfreiheitsgesetz [2024] § 2 IFG K2), die als Gegenstand des Rechnungsabschlusses zudem auch den Wirkungs- und Geschäftsbereich des Gemeinderats betreffen (§ 3 Abs 2 IFG).

III.2.3. Die Zuständigkeit der bB ergab sich aus der gemäß § 43 Abs 4 Z 4 GemO erlassenen Übertragungsverordnung vom 25.11.2025, durch die die Zuständigkeit des Gemeinderats für den Informationszugang im Sinn des IFG zur Gänze auf den Bürgermeister der Marktgemeinde Riedau übertragen wurde.

III.3.1. Die bB gelangte zum Schluss, dass einer Informationsgewährung die Geheimhaltungsinteressen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Marktgemeinde Riedau entgegenstehen und dass diesen Interessen überwiegende Bedeutung beizumessen ist. Bevor eine solche Abwägung der dem Informationsanspruch entgegenstehender Interessen aber überhaupt vorgenommen werden kann, muss berücksichtigt werden, dass spezielle Informationszugangsrechte eine Unanwendbarkeit des IFG bewirken (§ 16 IFG).

III.3.2. Nach § 4 GemPAGO kommt neben Fraktionsobleuten und dem Obmann des Prüfungsausschusses auch ermächtigten Vertretern der Fraktionen ein spezielles Informations- und Einsichtsrecht bezüglich jener Angelegenheiten zu, die im Prüfungsausschuss zu behandeln sind und die auf der Einladung für die nächste Sitzung als Tagesordnungspunkte aufscheinen. Dieses Informationsrecht umfasst die Einsicht in notwendige Unterlagen, die Möglichkeit Aufzeichnungen zu machen, Auskünfte einzuholen sowie auf Antrag Kopien einzelner Aktenbestandteile zu erhalten, welche die Grundlage für die Entscheidung einer bestimmten Angelegenheit bilden.

Dem Prüfungsausschuss obliegt als innergemeindliche Kontrollinstanz die Prüfung der Gemeindegebarung (§ 91 GemO) und damit auch die Behandlung des Rechnungsabschlusses. In Vorbereitung auf eben diese Prüfung forderte der Bf mithin berechtigterweise als einziges Mitglied der Liste B\_\_ im Prüfungsausschuss die Jahreslohnkonten 2025 inklusive Betriebssummenblatt als notwendige Unterlagen.

III.3.3. Aus der Anwendung dieses Informationszugangsrechts folgt die Subsidiarität des IFG. Nach der Derogationsbestimmung des § 16 IFG sollen besondere Informationszugangsregelungen (insbesondere Informations- oder Einsichtsrechte) weiterhin aufrecht bleiben und vorrangig angewendet werden. Als Beispiele für derartige spezielle Informationszugangsregelungen werden in den Materialien neben verfahrensrechtlichen Bestimmungen betreffend die Akteneinsicht auch gesetzliche Bestimmungen, betreffend den Zugang zu Umweltinformationen und Geodaten, die gesetzlichen Zugangsrechte zu archiviertem Schriftgut (Archivrecht) und materieninhärente Verschwiegenheitsbestimmungen genannt (AB 2420 BlgNR 27.GP 26).

Wenn die Materialien konstatieren, dass solche Informationszugangsregeln am Grundrecht auf Informationszugang zu messen sind, ist festzuhalten, dass dies nicht zu einer partiellen Anwendbarkeit des IFG führt, wenn etwa ein materien-spezifisches Informationszugangsrecht restriktiver ausgestaltet ist.

In eben diesem Sinn hielt zuletzt der Verfassungsgerichtshof in seinem Beschluss vom 15.06.2026, E 1481/2026 unter Verweis auf das Erkenntnis vom 17.03.2026, G 156/2025 fest, dass § 10 NÖ KJHG die Erteilung von Auskünften abschließend regelt und iSd § 16 IFG bis zur Aufhebung weiterhin anzuwendenden bleibt. § 4 GemPAGO stellt ebenso ein spezielles Informationszugangsrecht dar, welches dem Bf – wohl als ermächtigten Vertreter im Prüfungsausschuss – zusteht und dessen Informationsanspruch abschließend bestimmt.

III.4. Insoweit war spruchgemäß zu entscheiden. Da § 4 GemPAGO die (dem Bf an mehreren Stellen im Verfahrensverlauf angebotene) Einsichtnahme in die betroffenen Aktenteile stützen, war das Informationsbegehren nach dem IFG abzulehnen.

III.5. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass – orientiert an den Wertungen des § 6 Auskunftspflichtgesetz – Informationsbegehren dann nicht subsidiär auf § 16 IFG gestützt werden können, wenn der Informationswerber als Staatsorgan tätig wird und somit spezielle Informationszugangsrechte zur Anwendung zu kommen haben (*Schneider* in *Schneider* [Hrsg], IFG - Informationsfreiheitsgesetz (2025) § 16 IFG Rz 12). Der Bf hielt in der Beschwerde explizit fest, dass es den Aufgaben des Prüforgans widerspricht, den größten Ausgabenposten nicht prüfen zu können. Er forderte die Übermittlung der entsprechenden Unterlagen, somit jedenfalls nicht als Privatperson, sondern als Hilfsorgan des Gemeinderats, dem es obliegt, ein sachverständiges Gutachten darüber zu erstellen, ob und inwieweit die Gebarungstätigkeit der Gemeinde und der sonst seiner Zuständigkeit unterworfenen Rechtsträger den Prüfungskriterien, die zugleich Handlungsmaxime darstellen, entspricht (*Hengstschläger* in *Pabel*, Gemeinderecht 16. Teil [Stand 01.05.2024, rdb.at] Rz 25).

#### IV. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, da der gegenständlichen Entscheidung zwar der Wortlaut des Gesetzes und die bisherige Rechtsprechung zum Auskunftspflichtgesetz (s. die zitierte Literatur) zugrunde gelegt werden konnte, jedoch – soweit ersichtlich – noch keine höchstgerichtliche Rechtsprechung zum § 16 IFG und der Nichtanwendbarkeit des IFG bei spezielleren Zugangsregeln vorhanden ist.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## **Hinweis**

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger